



Vorlage Nr.: V0802/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für zu gewährende Pflichtleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von 300.000 EUR sowie für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Höhe von 100.000 EUR im Jahr 2010

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für zu gewährende Pflichtleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 300.000 EUR im Unterabschnitt 4200 sowie für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Höhe von 100.000 EUR aus der Finanzposition 4368.717.0000 im Jahr 2010. Die Deckung des Mehrbedarfs in Höhe von insgesamt 400.000 EUR erfolgt aus Mehreinnahmen aus der Pauschale des Freistaates Sachsen für Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gemäß § 10 Abs. 1 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (Finanzposition 4368.161.0000).

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

- HH-Stelle/Finanzposition:	4200* – Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (300.000 EUR) 4368.717.0000 – Zuschüsse an Betreiber von Übergangswohnheimen (100.000 EUR)
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:	400.000 EUR
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:	
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:	4368.161.0000 – Erstattung vom Land (400.000 EUR)
- jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:	

Begründung:

Der Mehrbedarf für Pflichtleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz sowie für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Haushaltsjahr 2010 begründet sich folgendermaßen:

Die vom Freistaat Sachsen angekündigten Zuwächse bei zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern wirken sich sowohl in steigenden Einnahmen aus der Pauschale des Freistaates Sachsen als auch in steigenden Ausgaben im Leistungsbereich und im Bereich der Unterbringung aus.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten ist von 450 Personen im Januar 2009 auf 534 Personen im Juli 2010 gestiegen. Der Mehrbedarf für Transferleistungen im Jahr 2010 wird aufgrund einer aktuellen Hochrechnung aus heutiger Sicht mit ca. 300.000 EUR prognostiziert.

Im Bereich der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern besteht im Objekt Pillnitzer Landstraße 273 im Rahmen einer Interimslösung die Möglichkeit, die vertraglich vereinbarten 40 Plätze für Ausländerinnen und Ausländer/Aussiedlerinnen und Aussiedler auf bis zu 70 Plätze aufzustocken. Der Kostensatz pro Platz und Tag beträgt 8,00 EUR. Da diese Plätze bei den Planungen zum Doppelhaushalt 2009/2010 noch nicht relevant waren, erfolgt die Mittelbereitstellung im Rahmen dieser Beschlussvorlage. Der Bedarf für das Jahr 2010 wird gegenwärtig mit ca. 100.000 EUR prognostiziert.

Gemäß §§ 5 und 10 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) hat nicht der gesamte Personenkreis, welcher nach AsylbLG leistungsberechtigt ist, auch Anspruch auf die Gewährung aus der Pauschale des Freistaates. Für Personen mit Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 Aufenthaltsgesetz erfolgt keine Kostenerstattung nach dem SächsFlüAG. Die Planung in den Einnahmen zum Doppelhaushalt 2009/2010 erfolgte mit durchschnittlich 425 Personen, für welche der Freistaat eine Erstattung aus der Pauschale zahlt. Gegenwärtig wird für das Jahr 2010, unter Berücksichtigung weiterer Nachzahlungen für bereits zurückliegende Zeiträume, ein Durchschnitt von 510 Personen prognostiziert.

Die Erstattung der Pauschale durch den Freistaat Sachsen erfolgt je zugewiesener Person und Quartal in Höhe von 1.125 EUR, so dass Mehreinnahmen in Höhe von 400.000 EUR zur Deckung der oben genannten Mehrbedarfe für Transferleistungen bzw. für Unterbringung zur Verfügung stehen.

Die finanziellen Veränderungen dieser Beschlussvorlage sind bereits Bestandteil im Finanzzwischenbericht gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO.

Anlagenverzeichnis:

keine

Helma Orosz